

## **Satzung des Schulvereins der Grundschule Kronsburg**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Kronsburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch personelle, finanzielle und ideelle Förderung Grundschule Kronsburg.
3. Die Förderung dient sämtlichen Zwecken, die nicht durch den Schulträger getragen werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
  - a. durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis 30.09. des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - d. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Kind des Mitglieds die Schule nach Beenden der 4. Klasse verlässt.

### **§5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 25 €. Der Mitgliedsbeitrag ist als Vorauszahlung zum 1. Oktober bargeldlos auf das nachfolgende Konto zu entrichten  
Empfänger: Schulverein Grundschule Kronsburg  
Förde Sparkasse, IBAN: DE75 2105 0170 1005 0733 31

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende/r
- b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Kassenwart/Kassenwartin
- d. Schulleiter/Schulleiterin oder Vertretung

2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes Schulleiter/in (oder Vertretung) werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Scheidet eines dieser Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Verfügungen über das Konto des Schulvereins (u. a. Geldabhebungen und Überweisungen) erfolgen grundsätzlich nach dem 4-Augen-Prinzip und bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Kassenwart/die Kassenwartin ist berechtigt, alleine über das Konto zu verfügen. Im Verhinderungsfall des Kassenwarts/der Kassenwartin tritt der/die Vorsitzende an dessen/deren Stelle. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn
  - a. mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt,
  - b. besondere Umstände dies erfordern.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
- b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung

b. Entlastung des Vorstands

c. Wahl des Vorstands

d. Wahl des/der Kassenprüfer/in und eines Stellvertreters

e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f. Entscheidungen über Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern

g. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags

h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

i. Entscheidung über gestellte Anträge

j. Änderung der Satzung

k. Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

### **§9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Der/Die Kassenprüfer/in dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Verein Krons bären e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Salvatorische Klausel und Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verein in §§21 ff

### **§12 Salvatorische Klausel und Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verein in §§21 ff.

### **§13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 8.4.2025 verabschiedet.